

Informationen zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Viersen umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt. Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

1. Ich ziehe von außerhalb in das Bundesland NRW.

Wahlberechtigte, die nach dem 03. April 2022 von außerhalb nach Nordrhein-Westfalen zugezogen sind und sich bis zum 29. April 2022 mit Hauptwohnsitz in Viersen anmelden, werden unverzüglich nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Melden Sie sich nach dem 29.04.2022 in Viersen an und kommen aus einer Gemeinde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so besitzen Sie kein Wahlrecht für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022.

2. Ich ziehe aus der Stadt Viersen in ein anderes Bundesland.

Verziehen Sie als Wahlberechtigter mit Ihrem Hauptwohnsitz vor der Wahl aus Viersen in ein anderes Bundesland, so verlieren Sie Ihr Wahlrecht für die Landtagswahl.

3. Ich ziehe aus einer Gemeinde innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen in die Stadt Viersen um.

Wenn Sie als Wahlberechtigter aus einer anderen Gemeinde Nordrhein-Westfalens mit Hauptwohnsitz nach Viersen zugezogen sind und sich in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 24.04.2022 hier anmelden, so werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragen. Stellen Sie keinen Antrag, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen (vorausgesetzt, dass Sie am 03.04.2022 dort gemeldet waren!). Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können. Sie können sich allerdings auch Briefwahlunterlagen von Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt zusenden lassen.

Wollen Sie dagegen schon in unserer Stadt wählen, müssen Sie spätestens bis zum 24. April 2022 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende Nebenwohnung nach dem 03. April 2022 als Hauptwohnung anmelden! Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

Verlegen Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 innerhalb des Landes NRW nach Viersen, so haben Sie die Möglichkeit, auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

4. Ich ziehe von Viersen in eine andere Kommune des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verziehen Sie nach dem 03. April 2022 mit Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragen (vorausgesetzt, dass Sie am 03.04.2022 hier gemeldet waren!). Wollen Sie jedoch schon in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen, so gilt Ziffer 3 entsprechend.

5. Ich ziehe innerhalb der Stadt Viersen um.

Wenn Sie innerhalb unserer Stadt umgezogen sind und sich nach dem 03. April 2022 ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem vorherigen Stimmbezirk eingetragen; eine Eintragung in den neuen Stimmbezirk auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

6. Ich bin nicht in Viersen gemeldet, habe aber hier eine Wohnung oder halte mich hier auf.

Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie keine Wohnung, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Entscheidend ist, dass Sie sich am Stichtag im Stadtgebiet Viersen aufhalten oder aufgehalten haben. Die Antragseintragung in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist – also bis zum 24. April 2022 – möglich.

Formulare für einen Antrag bzw. Einspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten Sie im Servicecenter oder bei der Wahldienststelle. Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der **Rückseite**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung Viersen

Bitte wenden!

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

**Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen statt.**

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. **Deutscher** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das **18. Lebensjahr** vollendet hat, also spätestens am 15. Mai 2004 geboren ist, und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem **29. April 2022**, in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **03. April 2022** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Außerdem sind auch die vom **04.04.2022 bis zum 29.04.2022** von außerhalb NRW nach Viersen zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am **21. April 2022** öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom **25. April bis 29. April 2022** die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bei der Wahldienststelle nachfragen.

Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum **24. April 2022** ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden bzw. ist innerhalb der Einsichtsfrist (**25. April bis 29. April 2022**) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die

**Stadt Viersen
- Wahldienststelle –
(Raum 100)
Rathausmarkt 1
41747 Viersen**

**Telefon: 02162/ 101-6857
E-Mail: wahldienststelle@viersen.de**